

Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Brislach

vom 9. September 2003

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 1

**Zusätzliche
Befugnisse der
Gemeinde-
versammlung**
(§ 47 Absatz 2 GemG)

Der Gemeindeversammlung wird zusätzlich die Befugnis eingeräumt, neue Stellen zu schaffen und bestehende Stellen aufzuheben.

§ 2

**Form der Einladung
zur Gemeinde-
versammlung**
(§§ 55 und 57,
Absatz 1, GemG)

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung im Publikationsorgan der Gemeinde oder in Form eines Schreibens an alle Haushaltungen veröffentlicht.

² Die Einladung enthält auch das Geschäftsverzeichnis.

§ 3

**Bekanntgabe der
Gemeinderatsanträge**

Die Gemeinderatsanträge werden an der Versammlung mündlich bekanntgegeben.

§ 4**Erläuterung der
Geschäfte,
Unterlagen**

¹ Die Geschäfte werden an der Gemeindeversammlung mündlich erläutert.

² Allfällige weitere Unterlagen (Reglemente, Verträge usw.) können vom Datum der Einladung an auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen, Pläne sowie grössere Berichte und Dokumentationen nur eingesehen werden.

§ 5**Beratung
(§§ 63-65 GemG)**

Kein Stimmberechtigter darf sprechen, bevor ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er hat sich sachlich und möglichst kurz zum Verhandlungsgegenstand zu äussern. Missachtet er diese Vorschrift, so hat ihm der Vorsitzende nach fruchtloser Mahnung das Wort zu entziehen.

§ 6**Protokoll**

¹ Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung steht allen Stimmberechtigten auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht offen.

² Die Genehmigung des Protokolls erfolgt an der nächsten Gemeindeversammlung durch Abstimmung. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten werden nur die Beschlüsse oder das Protokoll ganz oder teilweise vorgelesen.

§ 7**Bekanntmachung der
Gemeindeversamm-
lungsbeschlüsse
(§ 82 Absatz 2 GpR)**

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Publikationsorgan der Gemeinde sowie durch Anschlag bekanntgemacht.

B. Gemeindebehörden

§ 8

Gemeinderat, Geschäftsordnung (§ 76 GemG)

Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese legt interne Belange, Abläufe und Ausgabekompetenzen sowie weitere erforderliche Einzelheiten fest.

§ 9

Zusätzliche Befugnisse des Gemeinderates (§ 70 GemG)

Dem Gemeinderat werden folgende zusätzlichen Befugnisse eingeräumt:

- a) Erhöhung/Herabsetzung der Pensen von bestehenden Stellen
- b) Anstellung des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin sowie der übrigen Gemeindeangestellten
- c) Anstellung von im Sozialbereich tätigen Personen zusammen mit der Sozialhilfebehörde

§ 10

Entscheidungsbefugte Behörden

¹ Aufgaben und Kompetenzen sind in den entsprechenden Gesetzen, Reglementen und Pflichtenheften geregelt.

² Die Amtsdauer der entscheidungsbefugten Behörden beträgt vier Jahre.

§ 11

Beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Absatz 1 GemG)

¹ Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen sowie der nicht ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen bzw. Pflichtenheften geregelt.

² Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen beträgt vier Jahre.

§ 12

Protokollführung in den Gemeindebehörden
(§ 16 Absatz 2 GemG)

¹ Im Gemeinderat und in der Vormundschaftsbehörde wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt.

² In allen anderen Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Mitglied geführt.

C. Abstimmungsvorlagen und Erläuterungen**§ 13**

Zustellung
(§ 18 Absatz 4 GpR)

Abstimmungsvorlagen und Erläuterungen (Abstimmungstext, Abstimmungsbroschüre, Abstimmungszeitung) werden pro Haushalt nur einmal zugestellt, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlange die persönliche Zustellung.

D. Rechnungswesen**§ 14**

Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden
(§ 161 Absatz 3 GemG)

Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des genehmigten Voranschlages über die Verwendung der Mittel verfügen:

- a) die Schulleitung für die Anschaffung von Schulmobiliar und -material
- b) die Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge.

E. Gebühren

§ 15

**Verwaltungs-
gebühren**
(§ 152 Absatz 3
GemG)

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und die übrigen Gebühren, die nicht in Sachreglementen festgelegt sind.

F. Bussen

§ 16

Bussenausschuss
(§ 81 Absatz 4 GemG)

¹ Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen von Bussen.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden von Fall zu Fall bestimmt.

§ 17

**Bussenanerken-
nungsverfahren**
(§ 81 Absatz 5 GemG)

¹ Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1–4 des Gemeindegesetzes statt.

G. Schlussbestimmungen

§ 18

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Organisations- und Verwaltungsreglement vom 13. April 1999 wird aufgehoben.

§ 19

Inkraftsetzung

¹ Das Organisations- und Verwaltungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion gleichzeitig mit der Gemeindeordnung vom 9. September 2003 in Kraft.

² Die Finanz- und Kirchendirektion hat das Organisations- und Verwaltungsreglement mit Beschluss vom 5. März 2004 genehmigt und auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

R. Bürki

W. Buchwalder

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung
vom 9. September 2003.

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion am 5. März
2004.